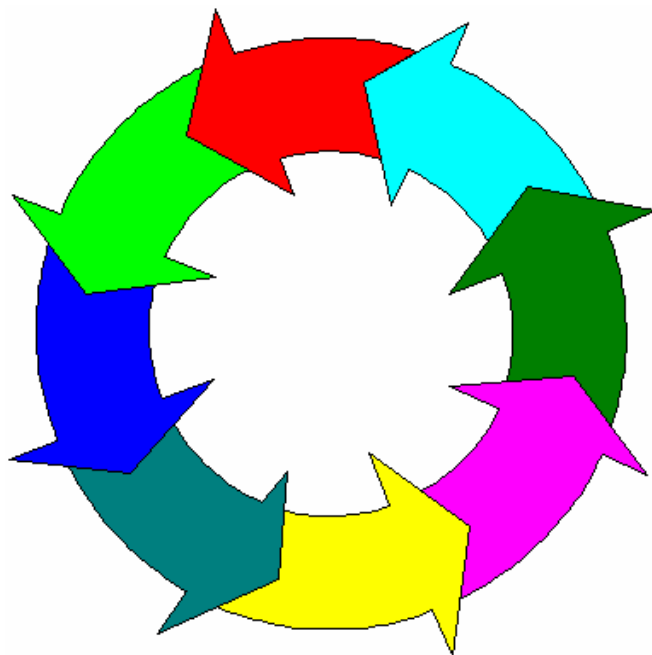


Youthclub-Sechtem e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Youthclub-Sechtem“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim-Sechtem.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Stadt Bornheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Jugendbetreuung.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die personelle und materielle Unterstützung der Stadt Bornheim in Aufbau und Betrieb eines Jugendtreffs.

§ 3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Es wird zur Zeit keine Verbandsmitgliedschaft angestrebt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung

§ 7 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

(1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

(2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.

(3) Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluß maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung – entrichtet.

(2) In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muß, muß ein Hinweis auf die in (1) genannte Folge enthalten sein.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Die Streichung erfolgt auf Beschluß des Vorstands.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag ist im voraus und für das Kalenderjahr voll zu entrichten.

§ 11 Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Satz 2 von Absatz 3 gilt für einen solchen Fall nicht.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5000.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - (b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1a zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlußfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 21 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.02.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist.

Sechtem, den 16.03.2007

Frank Hemgesberg

Sandra Nolte-Hemgesberg

Guido Kornwolf

Brigitte Vilgis

Bernd Berg

Ursula Janda-Berg

Rosa Dafonte